

## **Wissenschaftlicher Dienst für Rechtspsychologie**

Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)

Rohrkolbenweg 5

68259 Mannheim

☎ (06 21) 98 19 00 34

✉ info@wissenschaftlicher-dienst-fuer-rechtspsychologie.de

## **Privatgutachterliche Expertise - 10 Ls 1105 Js 13442/19 (LG Bamberg) -**

Das Sachverständigengutachten der Diplom-Psychologin Gabriele D. [REDACTED] wurde interdisziplinär einer umfassenden Prüfung unterzogen. Alle relevanten Aspekte im Bereich der Rechtspsychologie wurden berücksichtigt.

### **Das Sachverständigengutachten vom 25.11.2020 im Verfahren 10 Ls 1105 Js 13442/19 am Landgericht Bamberg weist folgende Mängel auf:**

Die Sachverständige führt keine ernsthafte Motivationsanalyse durch. Zur Aussagemotivation heißt es im Standardwerk „Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage“ wortwörtlich: „Wenn wir annehmen, daß die Angaben persönlichen Interessen dienen, bleiben wir eher skeptisch; wenn wir solche persönlichen Interessen nicht erkennen können und daher nicht annehmen, daß die Angaben dadurch motiviert sind, schließen wir darauf, daß uns der Andere nicht täuschen will und seine Angaben seiner Überzeugung entsprechen. Die Motivationsanalyse, die von verschiedenen Autoren (Undeutsch 1967, Steller & Köhnken 1989, Arntzen 1993) vorgeschlagen wird und die in den meisten Glaubhaftigkeitgutachten zu finden ist, geht von ähnlichen Überlegungen aus. Die Motivation einer vorliegenden Aussage soll untersucht werden. Dabei wird insbesondere nach motivationalen Tendenzen gesucht, die sich verfälschend auf die Aussage ausgewirkt haben könnten.“<sup>1</sup>

Eine Suche nach motivationalen Tendenzen findet jedoch von Seiten der Sachverständigen nicht statt, obwohl dies für eine adäquate Beurteilung der Glaubhaftigkeit unerlässlich ist. Auf Seite 28 des Sachverständigengutachtens ist zu

---

<sup>1</sup> Greuel, Luise et al. (1998): Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage, S. 169.

lesen, dass die vermeintliche Geschädigte zum vermeintlichen Tatzeitpunkt einen Freund hatte. Dies stellt ein Motiv für eine Falschaussage dar.

Dieses Motiv, welches die Glaubhaftigkeit der vermeintlichen Geschädigten in Frage stellt, wird jedoch von Seiten der Sachverständigen im Abschnitt „Inhaltlich-motivationale Glaubwürdigkeitsindikatoren“ (S. 56 f.) mit keiner Silbe erwähnt. Dies stellt ein schwerwiegendes Versäumnis dar und lässt unweigerlich die Frage aufkommen, ob die Sachverständige ihren Auftrag tatsächlich unvoreingenommen und neutral durchgeführt hat.

Von Seiten der Sachverständigen wird ferner die Möglichkeit der Erinnerungsverfälschung bzw. Pseudoerinnerung in keiner Weise untersucht. Im Fachbuch „Psychopathologie“ des renommierten Prof. Dr. Dr. Theo R. Payk ist wortwörtlich zu lesen: „Erinnerungsverfälschungen und -täuschungen zeigen sich – wie beispielsweise widersprüchliche Zeugenaussagen belegen – in Veränderungen der Gedächtnisinhalte bei der Reproduktion (Trugerinnerungen). Sie sind in Form von unbewussten Ergänzungen oder Vereinfachungen aufgrund der Tendenz zu Strukturiertheit und Prägnanz von Wahrnehmungen alltäglich.“<sup>2</sup>

Hinsichtlich des geschilderten Samenergusses wurde die Möglichkeit der Erinnerungsverfälschung bzw. Pseudoerinnerung der vermeintlichen Geschädigten von der Sachverständigen nicht in Betracht gezogen. Die vermeintliche Geschädigte äußerte hierzu gemäß Seite 38 des Sachverständigengutachtens: „G’sehn hab’ ich ’s net, weil ’s ja dunkel war“.

Ein Abschnitt zum Thema Erinnerungsverfälschung bzw. Pseudoerinnerung findet sich im Sachverständigengutachten an keiner Stelle. Auch diesen Aspekt zu untersuchen, wäre jedoch die Aufgabe eines gewissenhaft arbeitenden Sachverständigen gewesen.

---

<sup>2</sup> Payk, Theo R. (2007): Psychopathologie, 2. Auflage, S. 243.

Was ebenfalls gegen eine Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage spricht, ist der Umstand, dass die vermeintliche Geschädigte während der gesamten Begutachtung an keiner Stelle von Schmerzen beim Eindringen des Angeklagten berichtet hat.

Schmerzen bei der Penetration sind im Lichte des Vergewaltigungsvorwurfs ein typisches Indiz dafür, dass der Geschlechtsverkehr nicht einvernehmlich stattfand. So ist im Fachbuch „Sexuelles Selbstbestimmungsrecht und Vergewaltigungsbegriff“ der ehemaligen Staatsanwältin Dr. Brigitte Sick zu lesen: „Jeder Geschlechtsverkehr, der die Frau in dieser physiologischen Verfassung trifft, bedeutet für die Frau eine Zufügung von Schmerzen. Deshalb beeinträchtigt jede Vergewaltigung das körperliche Wohlbefinden einer Frau mehr als unerheblich.“<sup>3</sup>

Von Schmerzen während des Geschlechtsverkehrs berichtet die vermeintliche Geschädigte an keiner Stelle. Dieses Indiz, welches tendenziell für einen einvernehmlichen Geschlechtsverkehr und somit gegen einen erzwungenen Geschlechtsverkehr spricht, wird jedoch von Seiten der Sachverständigen an keiner Stelle gewürdigt.

Ein weiteres Indiz, welches gegen einen erzwungenen Geschlechtsverkehr spricht, ist der Umstand, dass die vermeintliche Geschädigte laut eigener Aussage gemäß Seite 36 des Sachverständigengutachtens den Oralverkehr praktiziert hat, ohne „Nein“ gesagt oder entsprechend klar kommuniziert zu haben. Die vermeintliche Geschädigte schildert auch keine Gewaltandrohung o.ä. seitens des Angeklagten bei einer Zuwiderhandlung ihrerseits. Auch dieser Umstand fließt von Seiten der Sachverständigen in ihre Beurteilung nicht ein.

Ebenfalls gegen einen erzwungenen Geschlechtsverkehr spricht die Tatsache, dass die vermeintliche Geschädigte an keiner Stelle berichtet, nach den ersten Annäherungsversuchen aufgestanden und auf körperliche Distanz zum Angeklagten gegangen zu sein. Stattdessen blieb sie gemäß Seite 34 f. des Sachverständigengutachtens neben ihm sitzen. Ebenso berichtet die vermeintliche Geschädigte an keiner Stelle den Versuch unternommen zu haben, die Wohnung des

---

<sup>3</sup> Sick, Brigitte (1993): Sexuelles Selbstbestimmungsrecht und Vergewaltigungsbegriff, S. 309.

Angeklagten zu verlassen. Beides wäre jedoch bei einem tatsächlichen Vergewaltigungsversuch anzunehmen gewesen. Dieses logisch nicht sonderlich konsistente Verhalten der vermeintlichen Geschädigten wird von Seiten der Sachverständigen an keiner Stelle kritisch gewürdigt.

Faktisch vollzieht die Sachverständige eine Beweislastumkehr. Anstatt als Nullhypothese davon auszugehen, dass die vermeintliche Geschädigte die Unwahrheit sagt, wie dies das Rechtsstaatsgebot und die höchstrichterliche Rechtsprechung verlangt, stellt die Sachverständige die Aussagen der vermeintlichen Geschädigten nicht in Frage, was methodisch in keiner Weise vertretbar ist. Rein vorsorglich wird an das wegweisende BGH-Urteil vom 30.07.1999 (Aktenzeichen: 1 StR 618/98) erinnert: „Das methodische Grundprinzip besteht darin, einen zu überprüfenden Sachverhalt (hier: Glaubhaftigkeit der spezifischen Aussage) so lange zu negieren, bis diese Negation mit den gesammelten Fakten nicht mehr vereinbar ist. Der Sachverständige nimmt daher bei der Begutachtung zunächst an, die Aussage sei unwahr (sog. Nullhypothese). Zur Prüfung dieser Annahme hat er weitere Hypothesen zu bilden. Ergibt seine Prüfstrategie, daß die Unwahrhypothese mit den erhobenen Fakten nicht mehr in Übereinstimmung stehen kann, so wird sie verworfen, und es gilt dann die Alternativhypothese, daß es sich um eine wahre Aussage handelt.“

### **Fazit:**

Objektive Merkmale, dass die vermeintliche Geschädigte den Geschlechtsverkehr mit dem Angeklagten abgelehnt hat, finden sich laut Aktenlage nicht. Es bleibt einzig die Aussage der vermeintlichen Geschädigten, welche laut eigener Darstellung gemäß Seite 33 des Sachverständigengutachtens ein zaghaftes Nein hinsichtlich des Vorspiels kommuniziert haben soll. Ein konsistentes Nein in verbaler oder nonverbaler Form ist hinsichtlich des Oralverkehrs und des Geschlechtsverkehrs nicht erkennbar. Neben dem Vorspiel (siehe S. 33) sei einzig der Samenerguss (siehe S. 38) klar verneint worden, so die eigene Darstellung der vermeintlichen Geschädigten. Die eigenen Schilderungen der vermeintlichen Geschädigten stellen hinsichtlich des Oralverkehrs und des Geschlechtsverkehrs keine Vergewaltigung

dar, da es an einem konsistentes Nein in verbaler oder nonverbaler Form mangelt. Im Hinblick auf das gegen ihren ausdrücklichen Willen vollzogene Vorspiel besteht das Motiv der Falschbeschuldigung, da die vermeintliche Geschädigte zum vermeintlichen Tatzeitpunkt einen Freund hatte. Im Hinblick auf den geschilderten Samenerguss besteht die Möglichkeit der Erinnerungsverfälschung bzw. Pseudoerinnerung, da die vermeintliche Geschädigte selbst einräumt, das Sperma nicht gesehen zu haben. In der summarischen Prüfung kann die Nullhypothese – die Aussage der Zeugin sei im Hinblick auf die von ihr erhobenen Vorwürfe unwahr – nicht mit hinreichender Sicherheit widerlegt werden.

### **Schlussformel:**

Herausgeber dieser Expertise ist der Wissenschaftliche Dienst für Rechtspsychologie. Diese privatgutachterliche Expertise wurde am 05.01.2021 erstellt und gibt eine Einschätzung der Aktenlage zum Zeitpunkt der Erstellung wieder. Gemäß der höchstrichterlichen Rechtsprechung durch den Bundesgerichtshof (BGH-Beschluss vom 18.05.2009 - Az. IV ZR 57/08) hat ein Gericht auch ein privat in Auftrag gegebenes Gutachten erkennbar zu verwerten und in seine Entscheidung einfließen zu lassen.

████████████████████

Gutachter für Rechtspsychologie  
Rechtspsychologischer Sachverständiger

### **LITERATURVERZEICHNIS**

- Greuel, Luise/Offe, Susanne/Fabian, Agnes/Wetzels, Peter/Fabian, Thomas/Offe, Heinz/Stadler, Michael** (1998): *Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage*. Weinheim: Beltz PsychologieVerlagsUnion.
- Payk, Theo R.** (2007): *Psychopathologie, 2. Auflage*. Heidelberg: Springer Medizin Verlag.
- Sick, Brigitte** (1993): *Sexuelles Selbstbestimmungsrecht und Vergewaltigungsbegriff*. Berlin: Duncker & Humblot.